



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERLAE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 23. Dezember 1991

betr. den Tarif PN

(Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die
nicht ans Publikum abgegeben werden)

Besetzung:

Präsident:

- Dr. Hans Dressler, Riehen

Neutrale Beisitzer:

- Pierre Greber, Genève
- Dr. Franz Schmid, Luzern

Vertreter der Urheber:

- Dr. Pierre-Alain Tâche, Lausanne
- Dr. Eugen David, St. Gallen

Vertreter der Werknutzer:

- Dr. iur. Paul Brügger, Bern
- Dr. Jean-Bernard Münch, Bern

Sekretär:

- Carlo Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des geltenden Tarifs PN, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 27. Dezember 1988 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 1991 ab. Am 24. Mai 1991 hat die SUIISA der Schiedskommission die Verlängerung des bestehenden Tarifs um zwei Jahre, bis 31. Dezember 1993, beantragt.
2. In ihrer Eingabe hat die SUIISA auch über die mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass die Europhon AG, die als einzige Firma bei der SUIISA die Herstellung von Spezial-Tonbändern für Hintergrundmusik lizenziert, der Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt hat; ebenfalls zugestimmt hat der Verband der Schweiz. Werbe-Auftraggeber mit Schreiben an die SUIISA vom 30. Mai 1991, das der Schiedskommission nachgereicht worden ist.
3. Aufgrund kritischer Reaktionen auf den geltenden Tarif PN seitens gewisser Lokalradios hat die SUIISA deren Verbände ebenfalls in die Vorverhandlungen einbezogen, obwohl sie der Meinung ist, dass es sich dabei nicht um hauptsächliche Werknutzerorganisationen im Sinne vom Art. 9 VV VerwG handelt. Es hat sich jedoch keiner dieser Verbände zur geplanten Tarifverlängerung geäußert.
4. Mit Präsidialverfügung vom 5. Juli 1991 wurde die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements der Schiedskommission vom 22. Mai 1958 (GO) wurde der Verlängerungsantrag betreffend den Tarif PN den folgenden Verhandlungsgegnern zugestellt:

- Schweiz. Werbe-Auftraggeber (SWA), Zürich
- Europhon AG, Spreitenbach

Es wurde ihnen Frist bis zum 5. August 1991 angesetzt, um zum Antrag der SUIISA Stellung zu nehmen unter Hinweis darauf, dass im Falle eines Verzichts auf Äusserung Zustimmung zur Verlängerung angenommen werde. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1991 hat indessen die A._____ der Schiedskommission den Antrag auf Teilnahme am Genehmigungsverfahren gestellt.

II Die Eidgenössische Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs PN fristgerecht eingereicht und die Vorverhandlungen mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen ordnungsgemäss durchgeführt. Die Antragstellung erfolgte somit unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften.
2. Es ist zu prüfen, ob die A._____ die Voraussetzung für die Teilnahme am Genehmigungsverfahren im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GO erfüllt. Diese Voraussetzungen sind dieselben wie diejenigen für die Teilnahme am Vorverfahren (Entscheide und Gutachten der Schiedskommission, Bd. I, S. 426). Am Vorverfahren teilnahmeberechtigt sind nach Art. 9 VV VerwG die hauptsächlichen Organisationen der Werknutzer; dazu gehören gemäss der Praxis der Schiedskommission nur solche, die einen wesentlichen Teil der vom Tarif betroffenen Werknutzer umfassen (Entscheide und Gutachten der Schiedskommission, Bd. II, S. 15ff.). Von einem wesentlichen Teil der vom Tarif Betroffenen kann bei 20 - 25 % der entsprechenden Werknutzer gesprochen werden (H. Glattfelder, Die Spruchpraxis der Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten, in 100 Jahre URG, 1983, S. 92).

Gemäss den Angaben der SUIISA ist nun aber die in die Vorverhandlungen miteinbezogene Europhon AG die einzige Firma, die bei ihr Spezial-Tonbänder für Hintergrundmusik zu Werbespots lizenziert. Im übrigen geht aus der Eingabe der A._____ hervor, dass die Lokalradios in der Regel ihre Werbespots ohne Hintergrundmusik herstellen, um die entsprechenden Kosten einzusparen. Sie sind somit vom Tarif PN, der offensichtlich nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist, nur am Rande betroffen und die A._____, die nur einen Teil der Lokalradios vertritt, kann für diesen Tarif nicht als eine hauptsächliche Organisation der Werknutzer angesehen werden, die einen Anspruch auf Teilnahme am Genehmigungsverfahren hat.

3. Gemäss ständiger Praxis der Schiedskommission ist die Verlängerung eines ablaufenden Tarifs ohne weiteres zu genehmigen, wenn die hauptsächlichen Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Sowohl die Europhon AG als der hauptsächliche Kunde der SUIISA in diesem Verwertungsbereich, als auch der SWA, deren Mitglieder von diesem Tarif direkt betroffen sind, haben der Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt.

III Demnach beschliesst die Eidgenössische Schieskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs PN (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird um zwei Jahre bis 31. Dezember 1993 verlängert.
2. Schriftliche Mitteilung an:
 - SUISA, Zürich
 - Nutzerverbände gemäss Ziffer I, 4.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident

Der Sekretär



Dr. H. Dressler

C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. c und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 30. Dezember 1968).